

Vernehmlassung zur Revision CO₂-Gesetz:

Antwort der Akademien Schweiz

Die Akademien Schweiz begrüssen die Revision des CO₂-Gesetzes und sind der Meinung, dass ein solches Gesetz mit klaren Zielsetzungen für eine wirkungsvolle Klimapolitik unabdingbar ist.

1. Verbindliches Ziel: 30% Reduktion der CO₂ - Emissionen bis 2020, davon maximal 10% im Ausland

Begründung: Es gibt verschiedene wichtige Gründe, die für eine starke Gewichtung der Emissionsreduktionen im Inland sprechen:

- Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und Einsparung von steigenden Erdölausgaben
- Grosses Reduktionspotential im Verkehrs- und Gebäudebereich zu relativ geringen Kosten (bedingt jedoch klare und strenge Vorschriften)
- Grössere Anreize für Innovationen und Technologieförderung im Inland
- Vorbildfunktion und Wahrnehmung der Verantwortung für bereits erfolgte Emissionen gegenüber Schwellen- und Entwicklungsländern

2. Mindestens 60% Reduktion auf CO₂ bis 2050

Begründung: Für das Erreichen des Ziels, die Erwärmung bis Ende Jahrhundert zu stoppen, ist dieses Reduktionsziel das absolute Minimum. Aktuelle Vorschläge aus anderen Ländern (z.B. EU) gehen bereits bedeutend weiter (80% Reduktion). Komparative Unterschiede zur EU müssen berücksichtigt werden wie die weitgehend CO₂-freie Elektrizitätsproduktion einerseits und die weitgehend ausgelagerte Schwerindustrie andererseits.

3. Im CO₂-Gesetz nur Reduktionsziele auf CO₂ regeln

Begründung: CO₂ ist aufgrund des Umfangs der Emissionen (85% der Treibhausgaswirkung der Schweizer THG-Emissionen) das grösste langfristige Problem. Während die CO₂-Emissionen seit 1990 kaum gesenkt worden sind, wurden andere wichtige Treibhausgase seit 1990 bereits um rund 20% (Methan) bzw. 10% (Lachgas) reduziert.

4. Andere Treibhausgase in eigenen Gesetzen regeln

Begründung: Die neben CO₂ wichtigsten Treibhausgasemissionen in der Schweiz betreffen entweder vor allem die Landwirtschaftspolitik (Methan, Lachgas) oder die Luftreinhaltung (Vorläuferschadstoffe von Ozon). Diese Emissionen müssen ebenfalls reduziert werden. Es ist deshalb zu empfehlen, Reduktionsmassnahmen über Gesetze der entsprechenden Sektoren zu regeln und im Zusammenhang mit einer kohärenten Landwirtschafts- bzw. Luftreinhaltungspolitik zu diskutieren.

5. **Das Reduktionsziel ist nur mit einer Vielzahl von sektorenspezifischen Instrumenten erreichbar.**

Begründung: Die Emissionen sind auf viele verschiedene Sektoren verteilt. Die Massnahmen bzw. eine Auswahl von Massnahmen müssen auf die jeweiligen spezifischen Eigenheiten dieser Sektoren ausgerichtet sein, um eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen. Bei der Ausgestaltung der Massnahmen ist darauf zu achten, dass sie sich nicht gegenseitig negativ beeinflussen. Die wichtigsten Massnahmen sind:

- Steuern und Steuervergünstigungen (z.B. in Abhängigkeit von Energieausweis bzw. –label)

Die Anwendung von Bonus/Malus-Systemen bietet staatsquotenneutrale Möglichkeiten zur Förderung von energieeffizienten Technologien (Verkehr, Gebäude)

- Normen und Vorschriften (z.B. Normen und Sanierungsvorschriften bei Altbauten, Neubauten, Emissionsgrenzen Autos, Geräte).

Vor allem im Bereich des Verkehrs und bei der Gebäudesanierung reichen mit hoher Wahrscheinlichkeit finanzielle Anreize nicht aus, um die gewünschten Massnahmen auslösen und das vorhandene Reduktionspotential möglichst gut ausschöpfen zu können. Ein grosser Teil der Eigenheime befinden sich im Besitz von älteren Personen, die kein (finanzielles) Interesse an Sanierungen haben. Normen und Vorschriften sind ein effizientes Mittel.

- Energieausweise und Labels (z.B. Gebäudeausweis, Geräte- und Fahrzeuglabel)

Energieausweise und Labels sind wichtige Grundlagen für Massnahmen im Steuerbereich; so können sie preiswirksam werden und damit Anreize bieten. Denkbar ist z.B. auch eine Kopplung der Vermietbarkeit von Objekten an den Gebäudeausweis.

- Aus- und Weiterbildung (z.B. von Architekten, Ingenieuren, Handwerker) sowie Forschung/Entwicklung

Es ist sicher zu stellen, dass der Energieverbrauch bzw. die damit verbundenen CO₂-Emissionen zu einem prioritären Thema in der Ausbildung werden. Darüber hinaus muss auch das Wissen über neuste Technologien und Erkenntnisse in den betroffenen Berufsgattungen wirksam und rasch verbreitet werden, um den Einsatz der bestmöglichen Technologie zu fördern. Eine notwendige Basis dazu ist die Förderung von Forschung und Entwicklung an den Hochschulen und Fachhochschulen.

- Räumliche Energieplanung im Raumplanungsgesetz aufnehmen

Effiziente Gebäude und Fahrzeuge sind nur Teil eines energieeffizienten Verhaltens. Es braucht zudem eine energieeffiziente Raumnutzung durch energie-, ressourcen- und bodensparende Raumstrukturen und eine Siedlungsentwicklung nach Innen.

- Förderinstrumente zur Überwindung von Hemmnissen (z.B. Einspeisevergütungen, Subvention von Gebäudesanierungen), finanziert durch eine Förderabgabe

Förderinstrumente sind so auszugestalten, dass sie einen wirksamen finanziellen Anreiz zum Handeln bieten und keinen unverhältnismässigen administrativen Aufwand für den Nutzer benötigen. Förderinstrumente sind so zu gestalten, dass die Marktverzerrungen gering sind.

- Emissionshandelssystem Schweiz (CH-ETS)

Ein ETS (Emissionshandelsystem) kann nur für einzelne Sektoren, aber auch umfassend für alle Sektoren eingeführt werden (siehe 7.A unten). Das System sollte soweit möglich kompatibel mit dem EU-ETS sein, um Leakage-Effekte (Verschieben von Produktionsstätten ins Ausland) zu vermeiden.

- CO₂-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen

Die CO₂-Abgabe kann sowohl auf Brennstoffen als auch auf Treibstoffen erhoben werden. Wird eine Obergrenze (wie vorgeschlagen bei 120Fr./t) festgelegt, so kann die Abgabe nur in beschränkter Masse dazu dienen, allfällige Reduktionsdefizite im Inland auszugleichen (siehe auch Kommentar 7.B. unten).

- Emissionszertifikatehandel mit Schwellen- und Entwicklungsländern (CDM)

CDM Zertifikate können hinzugekauft werden zur Erfüllung der im ersten Kasten geforderten maximal 10% Emissionsreduktion im Ausland. Mit den CDMs anerkennt die Schweiz die Dringlichkeit der raschen Implementierung von Effizienzsteigerungen in der Energieproduktion und -Nutzung in Schwellen- und Entwicklungsländern. Zudem erhöht sich die Flexibilität zur Erreichung des Reduktionsziels von 30%. Die Qualität der Zertifikate (z.B. Additionalität, Nachhaltigkeit) muss durch verbesserte Prüfungsmechanismen im Rahmen der dafür vorgesehenen internationalen Institutionen geregelt werden und garantiert sein.

6. Beide vorgeschlagenen Varianten (Lenkungsabgabe resp. klimaneutrale Schweiz) sind in ihrer Wirkung zu unsicher

Begründung: Weder das Reduktionsziel im Inland (Variante 1) noch die „halbe“ Klimaneutralität (Variante 2) sind abgesichert, da sie mit einer Obergrenze von 120 Fr/t CO_{2eq}. (Lenkungsabgabe) respektive 72 Fr/Tonne CO_{2eq} (Zertifikatpreis) versehen sind. Variante 1 erreicht das Reduktionsziel im Inland nur, wenn die vorgesehenen Massnahmen die erwartete Reduktion herbeiführen, die erforderliche Abgabe rechtzeitig erhoben wird und mit der vorgesehenen maximalen Lenkungsabgabe die nötige Reduktion erzielt werden kann. Variante 2 bietet überdies kein Instrument zur Unterstützung der Erreichung von Inlandzielen. Zudem ist sie möglicherweise mit der international vereinbarten Regel inkompatibel, der zufolge ein Land sein Reduktionsziel mehrheitlich durch Reduktionen im Inland erreichen muss (Supplementarität).

7. Wir schlagen zwei Optionen vor, um mit der Ausgestaltung eines der oben genannten Instrumente die Erreichung des Emissionsziels bis 2020 abzusichern:

A: Das Schweizer Emissionshandelssystem legt den „Cap“ entsprechend dem Reduktionsziel fest und umfasst möglichst alle Emittenten.

B: Verzicht auf eine Obergrenze bei der CO₂-Abgabe und Festlegung der Abgabehöhe durch den Bundesrat entsprechend dem realen Reduktionsbedarf.

Unsere Präferenz liegt bei Option A.

Begründung: Es braucht ein Instrument, das die Erreichung des Emissionsziels tatsächlich auch absichert, denn die Wirkung der verschiedenen Massnahmen enthält grosse Unsicherheiten und kann nicht genau vorausgesagt werden.

Option A: Eine Absicherung über den Cap des CH-ETS (Emissionshandelssystems) ist nur dann möglich, wenn das ETS den überwiegenden Teil der Emissionen (inkl. Verkehr und Gebäude) umfasst. Die Erfassung von Verkehr und Gebäude müsste über die Importeure bzw. Händler von Treib- und Brennstoffen geregelt werden („Upstream“-Ansatz). Ein Teil der jährlich entsprechend dem Cap an die Importeure/Händler auszugebenden Emissionszertifikate kann

auktioniert werden, um zweckgebundenes Kapital zur Finanzierung der unter Punkt 5 genannten sektorspezifischen Instrumente zu generieren. Das Cap auf dem Import überbürdet zudem eine Verantwortung an die Importeure/Händler, durch geeignete Massnahmen den Jahresverbrauch zu begrenzen. Dieses System ist unseres Erachtens vorzuziehen, da die Erreichung des Reduktionsziels zielgenauer gesteuert werden kann. Die Anfangsallokation der Zertifikate ist so auszugestalten, dass Kompatibilität mit der EU gewährleistet ist

Option B: Die CO₂-Abgabe kann nur als Absicherung dienen, wenn der Ausgleich von fehlenden Reduktionen bei anderen Massnahmen nicht durch eine Obergrenze limitiert ist. Zudem muss die Abgabehöhe vom Bundesrat aufgrund des realen Reduktionsbedarfs festgelegt werden können (z.B. jährlich, basierend auf der Emissionsentwicklung der vorangegangenen drei Jahre). Wird die Abgabehöhe durch das Parlament jährlich festgelegt, kann sie kaum als wirksames Absicherungsinstrument eingesetzt werden. Die Finanzierung der weiteren unter 5 genannten Instrumente kann durch eine Teilzweckbindung sichergestellt werden.

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Zur einfacheren Lesbarkeit sind unsere Präzisierungen zu den Kreuzen blau (grau) hinterlegt.

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten: Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

Die Schweiz soll verbindliche Ziele zur Emissionsreduktion eingehen, und zwar verbindlich sowohl für das Ziel im Inland als auch für die Gesamtreduktion. Allerdings bietet weder die Variante 1 noch die Variante 2 Gewähr, dass das Reduktionsziel erreicht wird, da sowohl die Lenkungsabgabe (Variante 1) als auch der Zertifikatspreis (Variante 2) nach oben begrenzt sind. Variante 1 ist vorzuziehen, da eine Lenkungsmöglichkeit für den Inlandanteil besteht (Höhe der CO₂-Abgabe). Ein hoher Anteil an Reduktionsmassnahmen im Inland bietet verschiedene Vorteile, insbesondere eine Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und den Brennstoffpreisen. Zudem ist Variante 2 möglicherweise mit der international vereinbarten Regel inkompatibel, der zufolge ein Land sein Reduktionsziel mehrheitlich durch Reduktionen im Inland erreichen muss (Supplementarität).

A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. 1/4 der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

A2.1 Das Reduktionsziel ist zu wenig ambitiös. Da die Frage nicht unterscheidet zwischen zu ambitiös oder zu wenig ambitiös, ist kein Kreuz gesetzt.

Begründung: Die Schweiz hat ein bedeutendes Reduktionspotential im Inland, insbesondere im Verkehr und Gebäudebereich. Eine Reduktion von mindestens 20% im Inland ist anzustreben und bietet zahlreiche Vorteile. Im Besonderen ist es ein Schritt hin zu den notwendigen noch viel grösseren Reduktionen im Inland gegen Ende des Jahrhunderts, um welche die Schweiz nicht herumkommen wird. Eine Gesamtreduktion (inkl. ausländische Zertifikate) von 30% ist anzustreben. Die Schweiz hat zwar aufgrund der weitgehend CO₂-freien Stromproduktion weniger Reduktionspotential als andere OECD-Länder, weist aber andererseits wegen dem geringen Anteil an Schwerindustrie auch einen relativ grossen Anteil an grauen Emissionen auf.

A2.2 Das CO₂-Gesetz soll sich auf die Regelung des langfristig bedeutendsten Treibhausgases CO₂ beschränken. Andere Treibhausgase sollen ebenfalls reduziert werden, aber in separaten Gesetzen geregelt werden. Eine separate Regelung ist deshalb sinnvoll, weil die verschiedenen Treibhausgase unterschiedlich mit weiteren Emissionen verknüpft sind (z.B. Feinstaub, Ozonvorläufersubstanzen) oder durch bereits bestehende Gesetze (z.B. Luftreinhalteverordnung, Landwirtschafts-Gesetz) geregelt werden können.

A2.3 Die Antwort hängt von der Implementierung der Varianten ab. Wir setzen deshalb kein Kreuz,

Begründung: Die Festlegung von sektorspezifischen Gesamtzielen hängt von der Wahl der Instrumente ab. Im Falle der CO₂-Abgabe sind sektorspezifische Ziele nicht nötig, bei der Regelung über ein Emissionshandelsystem (Cap) können sektorspezifische Ziele angebracht sein. Sektorspezifische Ziele sind jedoch mit Vorsicht zu gebrauchen, um nicht die Effizienzvorteile des EHS zu verlieren (keine gleichen marginalen Reduktionskosten in allen Sektoren). Es müssen gute Gründe für die Setzung solcher Ziele vorliegen.

A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

A3.1 *Wir erachten ein verbindliches Reduktionsziel für die Schweiz als zwingend. Da Variante 2 dies nicht garantieren kann, setzen wir kein Kreuz.*

Das globale Reduktionsziel ist an sich zu begrüßen. Die Erreichung wird jedoch aufgrund der Begrenzung der zu bezahlenden Zertifikatspreise dem Zufall überlassen und ist langfristig (über die nächste Verpflichtungsperiode hinaus) kaum realistisch.

A3.2 Das Reduktionsziel muss unabhängig von den Zertifikatspreisen sein, ansonsten ist die Nennung eines Reduktionsziels nicht sinnvoll. .

A3.3. Die vollständige Klimaneutralität wäre zu begrüßen, müsste jedoch verbindlich, d.h. ohne Abhängigkeit vom Zertifikatspreis, angestrebt werden. Ansonsten dient das Ziel der Klimaneutralität der Schweiz, sofern es nicht hauptsächlich mit Inlandmassnahmen erreicht wird, vor allem der Imagepflege. Die vollständige Klimaneutralität über die nächste Verpflichtungsperiode ist unrealistisch, wenn ein maximaler Zertifikatspreis vorgegeben wird, denn es ist zu erwarten, dass die Zertifikatspreise stark ansteigen, wenn weltweit ambitionöse Klimaziele mit Verpflichtungen für Schwellen- und Entwicklungsländer umgesetzt werden.

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente: Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

B1.2 Eine zusätzlich Qualitätsprüfung ist nicht notwendig. Die Qualität der Zertifikate (auch deren Nachhaltigkeit) muss durch verbesserte Prüfungsmechanismen im Rahmen der dafür vorgesehenen Institutionen geregelt werden und garantiert sein.

B.1.3 Die Festlegung von Emissionsvorschriften ist ein sehr wichtiges Instrument, da in verschiedenen Bereichen Anreizmassnahmen zu wenig wirksam sind (z.B. Verkehr, Altbauten).

B1.4 Förderinitiativen sind zu begrüßen. Die Mittel sollten jedoch aus (zweckgebundenen) Förderabgaben stammen und nicht aus allgemeinen Bundesmitteln. *Wegen dieses Vorbehalts setzen wir kein Kreuz.*

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

B1.8 Der Bund soll eine Finanzierungsfunktion übernehmen, die jedoch verursachergerecht (z.B. mittels Förderabgabe) und nicht aus allgemeinen Bundesmitteln zu finanzieren sind. *Wegen dieses Vorbehalts setzen wir kein Kreuz.*

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele":
Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer

Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1 Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B2.2 Soll die Höhe der CO ₂ -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

B2.1 *Wir setzen kein Kreuz, da das Emissionshandessystem (ETS) als alternatives Instrument zur CO₂-Abgabe vorgeschlagen wird* Die Emissionsziele könnten dann durch ein Emissionshandelssystem abgesichert werden, das möglichst alle Emittenten erfasst und dessen "Cap" (Obergrenze der Emissionen) so festgesetzt wird, dass die Reduktionsziele erreicht werden. Mit einem umfassenden Emissionshandelssystem kann die Erreichung der Reduktionsziele besser abgesichert werden (Vorgabe der Gesamtemissionsmenge) als durch eine Lenkungsabgabe, deren Wirkung mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. betreffend der Kriterien und Verantwortlichkeiten für die Festsetzung der Abgabehöhe).

B2.2 Die Kopplung der Lenkungsabgabe an den Ölpreis ist angesichts der hohen Fluktuationen des Ölpreises und aufgrund der zeitlich verzögerten Wirkung mit zu hohem Aufwand verbunden und deshalb kaum sinnvoll.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1 Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.2 Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.3 Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

B.3.1 Die Einführung eines Emissionshandelssystems ist zu begrüßen, der “Cap” muss jedoch unabhängig von Zertifikatspreisen festgelegt werden.

B3.2 Ein Emissionshandelssystem für die Importeure mit einem vorgegebenen “Cap” ist zu prüfen. Als “Upstream” Ansatz müsste die Interaktion mit dem EU-ETS geprüft werden.

B3.3 Das CO₂-Gesetz sollte sich auf die Regelung der CO₂-Emissionen beschränken. Die anderen Treibhausgase sind unabhängig davon gesetzlich zu regeln.

Wir setzen keine Kreuze, da die Kompensationspflicht über CDMs nicht im Vordergrund der Massnahmen stehen sollte.

Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Zielen sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C1.2	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

C1.1 Eine verursachergerechte Finanzierung ist anzustreben. Die dazu notwendigen Mittel sollten aus einer Förderabgabe stammen. Falls keine eigene Förderabgabe erhoben wird, dann können diese aus dem Auktionsertrag oder aus einer Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe stammen.

C1.2 idem